

II-4127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 6. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 30.037/27-3/88

1850/AB

1988 -05- 10

zu 1891/J

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Parnigoni und
Genossen an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend Leistungsverbesserung
für ältere Arbeitnehmer in Krisenregionen

Nr. 1891/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Im Rahmen der Strukturanpassung der österreichischen Wirtschaft ist es notwendig, besondere sozialpolitische Begleitmaßnahmen zur Milderung sozialer Härten zu setzen. Zur sozialen Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer wird daher der Arbeitslosengeldbezug wie folgt verlängert:

- * auf vier Jahre für alle Arbeitnehmer, die in einer Region wohnen, in der auf dem regionalen Arbeitsmarkt eine spürbare Verschlechterung eintritt, unter den Voraussetzungen, daß sie mindestens 50 Jahre oder älter sind und in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre beschäftigt waren,
- * um zwei Jahre bzw. in Ausnahmefällen um drei Jahre für alle Arbeitnehmer, gleichgültig wie alt, die sich im Rahmen einer Einrichtung eines Unternehmens (Arbeitsstiftung) Maßnahmen der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung unterziehen.

Durch diese Maßnahmen wird allen Arbeitnehmern im Falle der problematischen Entwicklung eines regionalen Arbeitsmarktes Hilfe geboten.

- 2 -

Zu den einzelnen Fragen teile ich mit:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit der Einführung der Leistungsverbesserung für ältere Arbeitnehmer zu rechnen?

Der entsprechende Initiativantrag auf Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde am 21. April 1988 vom Nationalrat beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden daher Anfang Mai im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

2. In welcher rechtlichen Form soll die "Arbeitsstiftung" gestaltet werden?

Die Arbeitsstiftung ist vom jeweiligen Unternehmen bereitzustellen, wobei keine besondere rechtliche Form gefordert ist. Die Arbeitsmarktverwaltung prüft allerdings, ob die jeweilige Auffangeinrichtung nach einem einheitlichen Konzept Maßnahmen durchführt, die den Arbeitslosen eine Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch Aus- oder Weiterbildung erleichtern und die den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen. Die ausreichenden finanziellen, organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Weiters muß die Maßnahme eine Vollauslastung des Arbeitslosen gewährleisten und der Arbeitslose eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung erhalten. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird die Arbeitsstiftung durch Bescheid des Landesarbeitsamtes anerkannt.

3. In welchen Arbeitsmarktbezirken wird das verbesserte Leistungsrecht Gültigkeit haben?

Die Festlegung der Regionen, in denen ältere Arbeitnehmer vier Jahre Arbeitslosengeld beziehen können, erfolgt durch Verordnung, die erst nach Gesetzwerdung des angeführten

- 3 -

Initiativantrages erlassen werden kann. Ich kann daher noch keine verbindliche Aussage treffen, doch werde ich mich dafür einsetzen, daß alle jene Gebiete, in denen wirklich krisenhafte Entwicklungen des Arbeitsmarktes eintreten, in die Begünstigung einbezogen werden. Soweit das Waldviertel betroffen ist, sind jedenfalls die Bezirke Zwettl, Gmünd und Waidhofen/Thaya vorgesehen.

4. In welchen Arbeitsmarktbezirken soll die "Arbeitsstiftung" wirksam werden?

Die Gewährung von Arbeitslosengeld für Teilnehmer an Arbeitsstiftungen ist nicht vom Wohnort des Arbeitslosen abhängig und ist daher auch nicht auf bestimmte Arbeitsmarktbezirke eingeschränkt.

Der Bundesminister:

